

4. Bibliographie der Schriften

Der von GOTT in dem Wäysenhouse zu Glaucha an Halle (für ietzo auf 500. Personen) Zubereitete Tisch / Nach seinem Anfang / Fortgang / gegenwärtigem ...

Francke, August Hermann

Halle, 1717

Ordnung, So unter denen Studiosis, die in dem Wäysenhouse zu Glaucha an Halle der freyen Kost geniessen, zu beobachten ist.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Ordnung,

So unter denen Studiosis,
die in dem Wänsenhanse zu Glaucha
an Halle
der freyen Kost geniessen,
zu beobachten ist.



Inhalt.

In der Vorrede wird der Ursprung der Studenten-Tische, item die für selbige erlangte Accis-Freyheit, und etliche Ursachen der Edirung dieser Tisch-Ordnung, auch wie einige die hiesigen Anstalten mißbrauchen, mit wenigem beschrieben.

Darauf folgen dann I. die Leges, darnach sich alle und jede Tischgenossen zu achten. II. Die Instruction des Inspectoris der sämtlichen Tische. III. Die Instruction derer, so bey ieden besonderen Tischen die Inspection haben. IV. Die Instruction des Inspectoris über das Schreiben, so den Tisch-Genossen aufgetragen wird.

Die Leges sind, daß alle und jede Speisende sollen 1. einen Christlichen Wandel führen, 2. nach der vorgeschriebenen Methode studiren, 3. keine andere als Dürstige seyn, 4. und, so bald es möglich, auch anderen Dürstigen Platz machen, ausgenommen welche Præceptores sind, 5. es dem Inspectori anzeigen, wenn sie andere Beneficia darneben erlangen, 6. Namen, Alter und Vaterland in ein dazu verordnetes Buch schreiben, 7. Christ-Brüderlich mit einander umgehen. 8. Die Speiszeit soll seyn um 12. und 7. Uhr. 9. Wer eine Viertel-Stunde später kommt, muß cariren. 10. Unter der Mahlzeit wird aus der Bibel vorgelesen. 11. Das sollen sie stille anhören, und nachher ihrer etliche in ieder Mahlzeit kurze Lehren daraus vortragen, 12. wobey alle Unzügligkeit zu vermeiden.

13. In Bergfegung derer, so unter ihnen frantz werden, soll ieder wöchentlich zum wenigsten einen Dreyer geben. 14. Vor dem Gebet soll keiner weggehen. 15. 16. Täglich soll ieder zur Dankbarkeit 2. Stunden informiren oder schreiben, 17. auch sollen sie das Nachschreiben der Predigten und Collegiorum Wechselsweise verrichten. 18. Sie sollen sich gewöhnen, gut zu schreiben, 19. die Examina Catechetica und Exercitia Biblica fleißig besuchen, 20. Liebes-Dienste einander in Krankheiten zu erweisen bereit seyn, 21. Niemanden ohne Vorbewußt des Inspectoris pro hospite führen, 22. noch jemanden substituiren. 23. Wer krank wird, soll es dem Inspectori zu wissen thun, 24. auch, wer verreisen wil. 25. Wer vom Tische abtritt, soll in einem Gebet nach dem Essen Gott danken und also Abschied nehmen. 26. Wer auf eine andere Stube ziehet, soll es dem Inspectori anzeigen. 27. Alle halbe Jahr soll ieder eine kurze Beschreibung seines Studirens und Lebens-Art dem Inspectori liefern. 28. Die Betstunde, so Montags und Donnerstags vor der Abend-Mahlzeit gehalten wird, sollen sie fleißig besuchen, 29. auch die Vorbereitung des Sonntags früh vor der Predigt. 30. Ubele Tisch-Mores sollen sie vermeiden, 31. auch die schuldige Dankbarkeit für genossene Wohlthaten nicht vergessen.

Die Instruction des Inspectoris der sämtlichen Tische gehet dahin, daß derselbe 1. eifrig beten und auf sich selbst acht haben solle, damit er allen ein rechtes Vorbild seyn möge. 2. Er soll über die Lages halten, 3. mit denen Studiosis speisen, 4. einen Vice-Inspectorem haben, 5. auf das Verhalten der Tisch-Genossen genaue Achtung geben, 6. sie dann und wann besuchen, 7. oder zu sich kommen lassen, 8. mit den Special-Inspectoribus wö-

chent-

entlich conferiren, 9. alle Quartal ein Verzeichniß aller Tisch-Genossen eingeben, 10. die Exspectanten sorgfältig prüfen, 11. Præceptores auf Erfordern in Vorschlag bringen, 12. was bey Tische verlesen und gesungen werden soll, anordnen, 13. auf die Speisung acht haben, 14. die verordneten Betstunden dirigiren, 15. in Summa alles in vorgelegtem Zwecke lenken.

Die Instruction der Special-Inspectorum wil, daß an jedem Tische ein Inspector seyn und einen Vice-Inspectorem haben soll, welche beyde: 1. den Tisch-Genossen ein gut Exempel geben, 2. alle Unordnungen verhüten, oder anzeigen, 3. nicht beyde zugleich vom Tische abwesend seyn, 4. vom Inspectore der sämtlichen Tische Erinnerung annehmen, 5. wöchentlich eine Stunde mit demselben conferiren und sich im Gebet vereinigen, und 6. die, so unordentlich wandeln, anzeigen sollen.

Der Inspector, so über das Schreiben bestellet ist, soll 1. alle Treue dabey beweisen, 2. acht haben, daß die eingeführte Weise, alle Worte nachzuschreiben, unverrückt beygehalten werde, 3. die Den-Unterrichtende darin üben, 4. bey dem Nachschreiben allemal selbst zugegen seyn, 5. Federn, Dinte und Papier bey sich führen, 6. auf das Nachschreiben acht geben, 7. das Nachgeschriebene aus den unterschiedenen Büchlein in Eines zusammen schreiben lassen, 8. das abgeschriebene in Verwahrung nehmen, 9. was sonst abzuschreiben vorkommt, bald bestellen, 10. wahrnehmen, ob das Schreiben von allen treulich verrichtet werde, 11. wann er solche seine Verrichtungen selbst zu beobachten durch Krankheit, oder andere wichtige Ursachen gehindert wird, dieselben seinem Vice-Inspectori auftragen.

Vorrede.

Vorrede

An den wohlgesinneten Leser.

AEs dem lieben GOTT vor etlichen Jahren gefallen, zur Unterrichtung armer verlassener Kinder hieselbst einige Mittel und Wege zuzeigen, und solches nun etwan 1. vierzel Jahr lang nicht ohne Segen fortgesetzt worden, ward von einem hohen Gönner ein Schreiben an mich abgelaßen, in welchem derselbe 500. Rthlr. zu meiner Disposition übergabe, solche Summa zum Besten der Armen anzuwenden, doch mit dem Beding, daß ich darbey vornehmlich arme Studiosos bedencken möchte. Gleichwie ich nun hierunter einen sonderbaren Finger Gottes erkannte, also säumete ich nicht, mit solchem Segen bald einigen dürftigen Studiosis durch Darreichung einiger wöchentlichen Steuer zu Hülfe zu kommen. Es vermehrte sich auch unter der Hand die Zahl derer, welche solcher Wohlthat genossen, so, daß ihrer etwan 20. waren, deren einer 4, der andere 6, andere 8, andere 12. Groschen, nachdem sie dessen bedürftig waren, wöchentlich empfangen. Ehe noch die 500. Rthlr. dergestalt aufgewendet worden, sendete man hier und dorthin andere Beyhülfe, und ward der vorerwähnte vornehme Gönner von GOTT darzu

Vorrede der Tisch-Ordnung. 29

darzu erwecket , mit einer noch größern
Summe beyzuspringen.

Da nun also dieses Brunnlein zur Er-
quickung armer Studiosorum etwan ein
Jahr lang nach einander geflossen , und ich
augenscheinlich spürete , daß die Hand
Gottes mit im Werck sey , trachtete ich
darnach die Sache in einen bessern Stand
u. Ordnung zu setzen. Und weil ich damals
schon zur Verpflegung armer Wäysen ei-
nen wirklichen Anfang gemacher, ordnete
ich auch anstatt der bisherigen wöchentl.
Beysteuer 2. Frey-Tische für arme Studio-
sos, deren Bewirthing ich zugleich dem
Oeonomo des Wäysenhauses auftruge.

Gleichwie nun solches in einem kindli-
chen Vertrauen auf die unendliche und un-
ergründliche Liebe Gottes vorgenommen
worden: also hat es auch Gott dergestalt
gesegnet , daß bald ein Tisch nach dem an-
dern darzu gethan, bis die Zahl der Studi-
osorum, so die freye Kost genießten, auf
70. kommen ist, und S. Churf. Durchl.
von Brandenburg, unser Gnädigster Herr,
das Wäysenhaus benebst denen Frey-Ti-
schen der Studiosorum mit gnädigster Ac-
cise-Freyheit, und andern Landes-Herrli-
chen Privilegiis versehen.

Nun habe ich gleich anfangs für nö-
thig befunden, die Alumnos in guter Auf-
sicht und Ordnung zu halten, und mehr
für

für ihre ewige, als für ihre leibliche Wohlfahrt zu sorgen, vornemlich aber sie in ihren Studiis und übriger Lebens-Art so zu dirigiren, das Kirchen und Schulen sich dessen sonderlich zu erfreuen haben möchten; da den die Erfahrung selbst nach u. nach gelehret, wie alles in eine Christl. und beständige Ordnung zu bringen. Solche habe dann um vieler Ursachen willen in öffentlichen Druck zu geben für nöthig erachtet, dem allein weisen GOTT überlassend, wie Er dieselbe auch anderwärts zu seines heiligen Namens Ehre segnen wolle. Bey verständigen Gemüthern wird es nicht ein geringes Lob Gottes erwecken, wenn sie daraus sehen und mercken werden, daß es nicht eines Menschen, sondern Gottes Werck sey. Vielleicht werden auch einigen, denen die Euphorie über freye Tische, Communicäten oder Convictoria anvertrauet ist, die Augen etwas weiter geöffnet, wie sie manchen eingerissenen Mißbräuchen u. Unordnungen gar leichtlich be-
 gegnen und abhelfen können. Diejenigen, so mit allzufreym Urtheil/ oder gar mit Lasterungen u. Verleumdungen sich wider die hieselbst gemachte Anstalten ver-sündiget können, so sie anders wollen, eines besseren hieraus leicht überzeuget werden: die Wohlthäter aber, welche ihre Herzen zu einem milden Beytrage haben erwecken
 lassen,

lassen, werden hieraus erkennen, wie sorgfältig und eifrig man darnach trachte, daß ihre Wohlthat recht zu der Ehre Gottes, u. zu des Nächsten Nutzen angewendet werde.

Über dieses finde ich hierbey Gelegenheit, wegen des Mißbrauches hiesiger Anstalten einige Erinnerung zu geben. Es kommen manche her um des Brods willen, und verdecken sich, so gut sie können, mit einem heuchlerischen Wesen. Es wird aber aus dieser Ordnung zu sehen seyn, daß man mit dem beneficio nicht blinder Weise zufähret, sondern alle gehörige Vorsichtigkeit in Conferirung desselbigen anwendet: Daß auch bey so genauer Aufsicht die Bösen sich so lange nicht verbergen können, da man denn, nach Erforderung der Christlichen Liebe, durch geziemende Gradus ihre Besserung suchet, oder, wo diese nicht erfolget, sie des Beneficii erläßset; Dabey noch die Hoffnung übrig bleibet, daß das Gute, so sie gesehen, und gehöret, noch künftig eine Frucht bey ihnen schaffen werde. Es machen sich manche einen solchen Concept, daß, so bald sie anhero kämen, sie den Tisch gedecket und alles wohl bereitet vor sich finden würden, und setzen ihr Vertrauen mehr auf Menschen, als auf den lebendigen GOTT. Solche nun können hieraus auch sehen, daß stets eine ziemliche Anzahl Expectanten sich schon hier

hier befinden, und sie demnach, wenn sie anhero ziehen wollen / vielmehr auf die Hülfe des lebendigen Gottes in wahrem Vertrauen ihre Augen richten sollen, als welcher auch andere Mittel zu Fortsetzung ihrer Studien wird erwecken können, wann sie seines Namens Ehre redlich suchen.

Es gebrauchen sich auch Auswärtige manchmal einer ziemlichen Freyheit, uns allerhand Leute, sonderlich so genahte Con- versos oder Convertendos auf den Hals zu schießen, welche dann gleich prätendiren, nicht allein mit freyer Kost, sondern auch mit Stube und allem Zugehör versehen zu werden, und auf ihre Recommen- dation pochen: da man nun ohne dem mit dürftigen Studiosis sehr überhäuffet ist, und von solchen recommendirten Personen sich keiner Treue versichern kan, (wie dann ihrer etliche nicht geringe Untreue erwiesen) ist leicht zu erachten, wie dergleichen recommendationes so viele Beschwerde und Zeit - Verlust verursachen, und den Zweck hiesiger Anstalten nicht befördern, sondern hindern. Es sollte ja billig ein ieder mehr darauf bedacht seyn, wie er die Last tragen helfen, und nicht, wie er sie vermehren möchte. Wo aber nur einer darauf siehet, daß er eine Last von sich abschütteln, und sie auf einen andern wälzen möchte, da muß es gewiß um den Glauben und

und Liebe noch gar schlecht bestellet seyn. Sonst ist man bereit, jedermann ohne Unterscheid zu dienen, doch nach dem Maas, das GOTT darreichet, und so viel die Zeit, der Raum und andere Umstände zulassen, darnach sich ein Verständiger billig erst erkundigen wird.

Der rechte und eigentliche Gebrauch der hieselbst zur Verpflegung der Armen, und Erziehung der Jugend gemachten Anstalten wäre dieser, daß ein ieder sich durch diesen offenbaren Segen Gottes zum Glauben und Liebe erwecken liesse, als darzu wir alle von GOTT berufen sind, ob GOTT wol als der Haus-Herr einem mehr als dem andern zu verwalten giebet.

Es wolle dann GOTT der Allerschöpfung das, was sein Werck ist, dergestalt einem ieden ins Hertz drücken, daß seinem heiligen Namen viel Lob und Danck in Worten und in Wercken dadurch zubereitet werde: Ja Er wolle solches sein Werck dergestalt von oben herab segnen, daß man sehen, fühlen und greiffen möge, daß Er noch lebe, und Gefallen habe an denen, die Ihn fürchten, und auf seine Güte hoffen. Amen.

Gegeben zu Glaucha an Halle,
den 17. Februarii Anno 1699.

C

LE

LEGES,

Darnach sich alle und jede
Tisch-Genossen zu achten.

I.

Die Speisen,
die sollen einen
christlichen
Wandel füh-
ren,

Diesenigen, die dieser Wohlthat
genießen wollen, sollen vornehm-
lich sich dahin befeßigen, daß sie,
nach der Ermahnung des Apostels, alles
ungöttliche Wesen und die weltlichen Lü-
ste je länger je mehr verleugnen, und hin-
gegen ein züchtig, gerecht und gottseliges Le-
ben führen mögen.

2.

und nach der
vorgeschriebe-
nen Methode
studiren.

Es soll auch keiner, der dieser Göttli-
chen Wohlthat mit geneußt, nach eige-
nem Gefallen und Gutdüncken seine stu-
dia tractiren, sondern ein jeder soll sie, wie
ihm dieselbige von seinen vorgesetzten Pra-
ceptoribus und Professoribus eingerichtet
werden, nicht nur auf eine Zeitlang an-
fangen, sondern auch beständig treiben,
und allezeit bereit seyn, Rechenschaft davon
zu geben: wenn aber einer unordentlich
wandelt, und nach seinem eigenen Kopf
seine studia führet, wird er dadurch des
beneficii sich verlustig machen.

3.

Sollen nur
dürstige seyn;

Es ist die Wohlthat dieses Tisches nur
auf arme und höchstdürstige Studiosos
ana

Leges für alle Tischgenossen. 35

angesehen. Wer es nun nicht höchstnothdürftig brauchet, oder ein ander Mittel weiß und haben kan, ohnedieses Beneficium sein Leben auf dieser Universität nothdürftiglich hinzubringen, der ist Gewissens halber verbundē, solches andern zu überlassen, die es zu ihrer Nothdurft gebrauchen.

4.

Es soll sich denn auch keiner eben die Rechnung darauf machen, daß er dieses Beneficii beständig, und so lange er auf dieser Vniversität lebet, zu genießē haben werde; sondern ihm gefallen lassen, daß solches auch andern nothdürftigen Studios conferiret werde. Die Præceptores aber und andere, welche zu solchen Einrichtungen gebraucht werden, bey denen eine öftere Veränderung schädlich ist, werden vielmehr erinnert, daß sie nicht ohne erhebliche und wichtige Ursachen eine Aenderung suchen, und wenigstens ein Jahr in der ihnen anbefohlenen Arbeit beständig bleiben sollen.

und, so bald es möglich, auch andern Dürftigen Platz machen.

Exception wegen der Præceptorum.

5.

So auch einer ein Stipendium oder sonst ein ander Beneficium hieselbst erlangen könnte, mag er solches wol annehmen, hat es aber bey Zeiten dem Inspectori der sämtlichen Tische zu melden, und nicht heimlicher und hinterlistiger

Wer andere Beneficia dabein neben erlanget, soll es anzeigen.

stiger Weise dieses Beneficium daneben zu behalten. So man denn dessen Umstände so beschaffen zu seyn erkennen wird, daß er beyder Beneficiorum zu Fortsetzung seiner Studien benöthiget wäre, kan ihm wol die freye Kost, doch nicht ohne besondere neue Concessio, gelassen werden.

6.

Der Name, Alter und Patria ist bey der Reception einzuschreiben.

Wenn einer an den ordinairen Tisch, oder auch an den Abend-Tisch recipiret wird, soll er seinen Namen, Alter und Patriam in das darzu geordnete Buch schreiben, und Diem accessus dabey setzen: dabey ihm denn der Inspector der sämtlichen Tische mit allem Ernst und nachdrücklich vorhalten wird, was in diesen Legibus von ihm werde erfordert werden, wenn er des Beneficii genießten wolle, auch was für schwere Verantwortung vor Gott es ihm bringen werde, wann er sich äußerlich fromm und sittsam würde stellen, und dabey in seinem Herzen der Liebe der Welt und den Lüste der Jugend nachhängen wolte.

7.

Convictores sollen Christ-Brüderlich mit einander umgehen.

Es sollen diejenigen, welche zugleich dieser Wohlthat genießten, mit einander nicht allein äußerlich verträglich und friedsam seyn, sondern auch einer wahren und rechts herzlichen Bruder-Liebe sich täglich befließigen, einer den andern auf keinerlei Weise

Weise verachten, die Schwachheiten und Gebrechen an einander tragen, keinem bösen Argwohn Raum geben, allem Mißverstand, durch würcklichen Beweis einer wahren aufrichtigen Freundschaft, möglichster massen begegnen, und was darzu Gelegenheit geben könnte, mit Fleiß verhüten: sonderlich aber, durch Observantz guter Tisch-Zucht, und darzu gehöriger erbaulichen Gespräche, die Liebe und Einigkeit erhalten, und, wo einer dem andern einen Dienst mit Rath oder That erzeigen kan, solches nicht versäumen, damit auch hier erfüllet werde das Wort des Herrn: **Siehe/ wie fein und lieblich ist's/ wenn Brüder einträchtig bey einander wohnen!** Hiedurch wird Gott dem Herrn der rechte Dienst für seine so väterliche und liebevolle Versorgung abgestattet, und Er zur Erhaltung solcher grossen Wohlthat desto mehr bewogen werden. Auch wird solche wahre Gemeinschaft in Gott ein guter Grund seyn, künftig viel gutes in der Kirche Gottes zu schaffen.

8.

Damit die Tisch-Zeit recht beobachtet werde, so soll dieselbige des Mittags um XII. des Abends um VII. Uhr ansehe. Des Mittages sollen sie sich nicht länger als bis I. Uhr, und des Abends nicht länger, als

Die Speise-Zeit ist genau zu beobachten.

bis VIII. Uhr aufhalten. Um XII. Uhr Mittags und um VII. Uhr Abends wird die Sand. Uhr umgewandt, so bald ein halb Viertel ausgelauffen, wenn die meisten beyammen sind, sollen sie sich unverzüglich zu Tische setzen, und auf keinen länger warten, daß sie also 3. Viertel-Stunde zu Tische sitzen können. Daher auch keiner von den Ordinariis auf dem Platz vor dem Speise-Saal sich lang aufzuhalten, sondern, wie man kommt, ein jeglicher sofort in der Stille an seinen Ort sich zu verfügen hat, damit hernach, bey Hereinrufung der Expectanten alle Unordnung vermieden werden möge.

9.

Wer zu spät
kommt, muß
cariren.

Wer zu Tische kommt, wenn eine viertel Stunde verlauffen ist, findet seine Stelle besetzt, und muß dieselbe Mahlzeit cariren; es sey denn, daß er aus höchstdringender Ursache vor dem Gebet nicht da seyn könnte, und er es dem Inspectori wissen lassen, daß er noch kommen werde.

10.

Gebet und Bi-
bel-Lesen bey
Tische.

Wenn sie sich zu Tische setzen, und das Zeichen gegeben, so gehet einer von den Wäpffen-Knaben auf den Catheder, und verrichtet laut und deutlich das Gebet. Darauf fangen sie an zu essen, und der das Gebet verrichtet, liest ein, oder ein halb Capitel aus der Bibel, so viel

viel nemlich der Inspector ordnet, nebst desselben Erklärung.

II.

Über der Mahlzeit sollen keine andere kurze Discourse geführt werden, als daß diejenigen, die darzu bestellet werden, mit wenigem sagen, was sie aus dem Verlesenen erbauliches angemercket; und sollen hergegen alle weitgesuchte Ausschweifungen darbey, so wol auch alle andere Discourse bey der Mahlzeit gänglich vermieden werden, so wol öffentlich, als besonders mit dem Nachbar.

12.

Niemand von den Tisch-Genossen soll auch in seinem Vortrag über Tische sich einiger Anzüglichkeit gebrauchen, noch wenn er irgend einen Fehler oder Laster an dem andern siehet, solchen aus unzeitigem Eifer öffentlich bestrafen, oder sonst in seinem Discours gleichsam anstechen, wodurch wenig erbauet, vielmehr aber Erbitterung der Gemüther erregt wird; sondern einer soll den andern, nach dem Ausspruch Christi Matth. XVIII. 15. ohne Furcht privatum deshalb in herglicher Liebe erinnern, und, wo solches nicht verfähret, es dem Inspector der sämtlichen Tische, oder Superioribus, absque mixtura Calumnia anzeigen. Hingegen haben sich alle zu hüten, daß sie nicht zu em-

psindlich seyn, wann etwa ihnen düncket, daß sie in einem Discours getroffen seyn, sondern sollen vielmehr alles in Liebe deuten, und zu ihrer Besserung anwenden, und wenn sie ja meynen, daß etwas anzüglich gewesen, und eine Verantwortung nöthig sey, solches a part, und nicht bey dem Tische, dem gedachten Inspectori melden, und zwar bey Verlust des Beneficii.

13.

Collecte für
Kranken-
Cassa.

Alle Sonntage und Mittwoche wird, zu Unterhaltung der Kranken-Cassa, auf jeden Tisch ein Teller umher gegeben, da denn ein jeder Studiosus am Sontage zum wenigsten einen Dreyer auflegen soll: Mittwochs aber wird es eines jeden freyen Willen überlassen, ob und wie viel er auflegen wolle.

14.

Das Wegge-
hen vor dem
Gebet ist ver-
boten.

Nach der Mahlzeit soll keiner vor dem Gebet weggehen, es sey denn *Causa maxime fontica*, die er dem Inspectori anzuzeigen hat.

15.

Ordentliche
Arbeit der
Convictorum.

Demnach es auch billig ist, sich bey Genießung der Wohlthaten Gottes arbeit-sam und willsfähig zu erweisen, so sollen sich die Tischgenossen nicht entziehen, wenn von ihnen gefordert wird, daß sie nebst ihrem ordentlichen studiren, als worauf die-
se

se Anstalt hauptsächlich gerichtet ist, zum gemeinen Nutzen und des Nächsten besten / einigen Theil ihrer Zeit anwenden, damit sie auch auf diese Weise der Apostolischen Regul nachkommen, und nicht ohne Arbeit ihr Brodt essen. Die Arbeit, welche ein jeder von diesen Tisch-Genossen also zu übernehmen hat, ist folgende. 1. Wird gewissen darzu vom Inspectore benannten Tischgenossen aufgetragen, in der Kirche, nach der dafsals einmal gemachten Ordnung, die Predigten, wie auch die Collegia, da es erfordert werden möchte, nachzuschreiben, und solches zu Hause ins Reine zu bringen. 2. Einigen wird ordentliche Information aufgetragen, welche denn von dem Elaboriren oder ins Reine schreiben frey sind, und nur in der Kirche, und in Collegiis, mit denen übrigen nachschreiben; es sey denn, daß ihre Information so beschaffen wäre, daß sie bey denen Discipulis zu derselben Zeit in der Schule seyn, oder auch auf sie in der Kirchen acht haben müßten. 3. Einigen wird etwas abzuschreiben gegeben, welche denn täglich zwey Stunden darauf zuwenden haben, oder wenigstens so viel schreiben sollen, daß auf jeden Tag 3. nicht weitläufig und reinlich geschriebene, auch collationirte Blätter in Quarto kommen: gleichwie auch sonst keinem, in Absicht auf

das Beneficium, mehr als 2 Stunden zu arbeiten gegeben werden. Die an dem Abend-Tisch schreiben täglich eine Stunde; item dann und wann in einem Collegio, und Dienst-Tages in der Kirche. Weil nun solche nicht zum privat-Gewinn und Eigen-Nutz, sondern zu dem gemeinen Nutzen gerichtete Arbeit ein Zeugniß der Dankbarkeit gegen Gott seyn soll, so stielet ein jeder, der von solcher Zeit etwas abtúrget und das Aufgetragene nicht treulich verrichtet, solches Gott ab, und nicht den Menschen.

16.

Ausserordentliche Arbeit.

So einem eine extraordinaire Arbeit, e. g. Information, Abschreiben zc. darzu er sonst nicht bestellet ist, aufgetragen würde, so ist ihm zwar an seiner sonst angewiesenen Arbeit etwas abzurechnen, oder solches sonst gleich zu machen: doch hat ein jeder dahin zu sehen, daß diese nicht darüber ins Stecken gerathe, sondern soll an dem Tage, da er solche Arbeit antrit, es dem Inspectori anzeigen, und nachmals, wenn solche geendiget, es demselben gleicher weise melden, damit derselbige seine Ordnung darnach einrichte.

17.

Das Nachschreiben soll mit Fleiß geschehen.

Sie sollen sich aber zum Nachschreiben der Predigten und Collegiorum 1.) gerne, 2.) fleißig, und 3.) zu rechter Zeit einfinden,

den, und ihre Arbeit nicht als einen beschwerlichen Frohndienst verrichten, sondern aus Liebe zum gemeinen Besten, darauf es ja alles angesehen, mit guter attention die Worte alle, wie sie gesaget werden, excipiren, nichts mit Willen auslassen, noch andere und ihre eigene Worte schreiben, oder nur ein-und anders Wort auf einmal nehmen, und so fort dem Neben-Sitzenden das Zeichen geben, (da doch, wo möglich, ein ganzes Comma auf einmal sollte behalten werden) durch welcherley Fehler leicht der Sinn der ganzen Sache verderbet wird; viel weniger sollen sie unter der Predigt, oder unter dem Collegio andere Dinge vornehmen, noch auch für sich etwas aufschreiben, auch nicht mit einander schwätzen, damit keiner den andern auf einige Weise hindere; die Predigten und andere Sachen, so ins reine zu schreiben, nicht lange liegen lassen, das tägliche pensum liefern, und zwar also, daß es mit Fleiß, reinlich, deutlich, wohl collationirt, geschrieben sey, dabey sie denn zugleich auf den Sensus denken, und die dicta Scripturæ nachschlagen sollen. Im Fall aber einige aus Nachlässigkeit den erfordernten Fleiß im Schreiben nicht anwenden, so soll hiafort, nach Befinden solcher muthwilligen Undankbarkeit, welche mit dem Unfleiß verknüpft ist, die exclusion
von

von dem beneficio auf 8. oder 14. Tage, auch wol auf 4 Wochen, und wo es nicht gebührend emendiret wird, eine gänzliche Ausschließung erfolgen.

18.

Es sollen eine gute Hand zu schreiben sich angewöhnen.

Es sollen auch diejenigen, welche noch keine reinliche und zierliche Hand im teutschen und lateinischen schreiben, sonderlich die an dem Schreib-Tisch, sich darinnen mit allem Fleiß unterrichten lassen, und, wenn sie sich darinnen, und daneben auch in der Orthographie wohl gebessert, auch rechnen, und sich eines guten teutschen Stils befleißigen lernen, damit sie zu der ihnen aufgetragenen Arbeit und zur information der Kinder tüchtig seyn: widrigenfalls und da eine vorsehlliche Hintansetzung dessen bemercket wird, soll das beneficium tüchtiger gegeben werden.

19.

Examina catechetica und Exercitia Biblica sind fleißig zu besuchen.

Nicht allein die examina catechetica sollen sie, so viel nur möglich / fleißig besuchen (1) zu ihrer eigenen Erbauung, (2) daß sie eine gute Art zu catechisiren lernen, und so dann der Jugend damit dienen können, (3) damit es ihnen dereinst in öffentlichen Aemtern nicht an solchem höchstnötigen Stücke fehle, sondern auch die angeordnete Collegia biblica, so, daß sie sich nach der gedruckten Methode mit allem Fleiß zu richten suchen.

20. Wo

20.

Wo etwa Liebes-Dienste zu erzeigen seynd, e. g. den Kranken an die Hand zu gehen, oder bey ihnen zu wachen, eine Leiche zu tragen, und was sich sonst begeben möchte, und Einige zu obigen Diensten vom Inspectore erfordert würden, soll keiner sich ohne gnugsame Ursache entziehen, und solche Ursache geziemend anzeigen; Gleichwie ein jeder auf bedürftenden Fall gleiche Liebes-Dienste wieder zu genießen, und auch darinnen gegen Gott die Danckbarkeit für die empfangene Wohlthat zu erweisen hat, oder soll gewärtig seyn, daß es Danckbarern gegeben werde.

Liebes-Dienste bey andern Studios gerne zu übernehmen.

21.

Es soll keinem erlaubt seyn einen hospitem zu führen, es sey denn, daß er solches drey Stunden vorher dem Inspectori menfarum gemeldet, und es mit dessen Bewilligung geschehe, dadenn in die Büchse zwey Groschen für solchen hospitem sollen erlegt werden.

Pro hospite jemand zu führen, wie ferne es erlaubt?

22.

Auch soll keiner, nach eigenem Willführ, einen andern an seiner Stelle speisen lassen, wenn er selbst etwa eine oder mehr Mahlzeiten nicht zu Tische käme.

Es darf keiner für sich einen andern schicken.

23.

Wenn einer krank wird, soll er es dem Inspe-

Wer krank wird, soll es anzeigen.

Inspectori mensarum bey Zeiten gebührend anzeigen, auf daß ihm in allen Dingen mögliche Hülfe geschehe.

24.

Desgleichen,
wenn einer
verreiset.

Wenn einer wegreisen wil, soll er solches dem Inspectori mensarum, wie auch dem Inspectori, der die Arbeit zu schreiben unter seiner Aufsicht hat, gebührend anzeigen, und die rechte Ursach der vorhabenden Reise melden, damit des beneficii indeß ein ander genießsen könne. Hingegen wo er innerhalb 14. Tagen nicht wiederum zur Stelle erscheinet, soll seine Stelle einem andern conferiret werden. Wo er aber binnen solcher Zeit wieder kömmt, soll er seine Ankunft wenigstens 3. Stunden vor der Mahlzeit dem Inspectori kund thun, damit auf keinerley Weise einige Unordnung entstehe.

25.

Der Abschied
vom Tisch soll
mit einem Ge-
bet geschehen.

Wenn einer vom Tische abtritt, muß er vorher von den übrigen Tischgenossen ordentlichen Abschied nehmen, wobey ein herrliches und andächtiges Gebet zu Gott geschehen soll. Sodann soll er diem discessus bey seinem Namen, welchen er in accessu in das verordnete Buch hat einzzeichnen müssen, schreiben.

26.

Contubernium
und Contuber-
nalis sind vom

Wann einer auf eine andere Stube ziehet, soll er solches unverzüglich dem Inspectori

für alle Tischgenossen. 47

Inspectori mensarum fund thun. Auch soll Inspec-
 ein jeder sich beym Inspectore Rath's erho-
 len, wegen des Stuben-Gesellens, den er
 anzunehmen gedencet, ehe er demselben
 davon sagt.

27.

Es sollen alle und jede alle halbe Jahr Dispositio Stu-
 eine kurze Beschreibung ihres studirens, diorum von
 und ihrer ganzen Lebens-Art in ein dazu Zeit zu Zeit ist
 verordnetes Buch schreiben, und dem In-
 spectori mensarum überreichen: Es soll
 aber exprimirt seyn, wie sie die ganze
 Woche von Stund zu Stund disponirt
 haben. Daben sie denn niemals zu ver-
 gessen haben, die studia humaniora mit den
 andern zu verknüpfen, damit sie darnach
 desto geschickter seyn einer Information
 vorzustehen.

28.

Alle Montage und Donnerstage wird Die Abend-
 vor der Abend-Mahlzeit Betstunde gehal-
 ten, da keiner ausbleiben soll. Denn es
 ist billig, daß sie alle im Lobe Gottes und
 im Gebet für unsere hohe Landes-Obrig-
 keit und andere Wohlthäter, für das Land,
 die Stadt und Universitæt, auch alle gu-
 te Anstalten, sich vereinigen.

29.

Die Präparation des Sonntags früh noch auch die
 von 6 bis 7. soll ein ieder im Winter und
 Sommer fleißig besuchen. Sonntags-
 Präparation.

30. Sonst

30.

üble Tisch-
Mores sind zu
vermeiden.

Sonst haben auch alle, so wol über
Tische als sonst, sich guter und wohlän-
ständiger Sitten mit Ernst zu befeßigen,
und alle übele Mores sich abzugewöhnen.
Daher gehöret, wenn einige bey der
Mahlzeit sich unersättlich anstellen, mehr
Brodt abschneiden, als sie essen, das
größte Stückgen Butter aussuchen. 2c.

31.

Schuldige
Dankbarkeit
für die genos-
sene Wohltha-
ten nie zu ver-
gessen.

Es wird auch ein ieder in christlicher
Dankbarkeit sich Lebenslang zu erinnern
haben, daß er hieselbst durch die wunder-
bare Fürsorge Gottes im Waisenhanse
ein Mittel zu seines Lebens Unterhaltung,
und zu Fortsetzung seiner Studien gefunden,
und dahero allezeit ein liebreiches und gut-
thätiges Herz gegen alle arme und Hülfsbe-
dürftige Personen behalten, und inson-
derheit, wenn ihn Gott mit zeitlichen
Mitteln segnet, dem hiesigen Waisenhanse
davon eine Handreichung zu thun, oder,
nach der guten Hand Gottes über ihn,
etwas dazu zulegen nicht vergessen; wie
dann nicht unbillig wäre, daß, was von
Er. Königl. Majest. in denen gnädigst er-
theilten Privilegiis §. 13. wegen der Ver-
lassenschaft derer, so im Waisenhanse
gewesen, und ohne Erben sterben, ver-
ordnet ist, die Studiosi, so auch der Wohl-
that des Waisenhanfes genossen, einiger-
maß

massen auf sich deuteten, oder sonst darauf bedacht wären, wie sie das Gute, so sie genossen, dem Waisenhanse wieder zubringen möchten: welches alles aber eines jeden Liebe und Gutbefinden vor Gott anheim gegeben wird, damit das Gute nicht gezwungen, sondern freywillig sey.

Bei diesen bisher erzählten leiblichen Wohlthaten hat man billig mit herglichem Dank zu Gott vornehmlich zu erkennen, was zu gleicher Zeit, da der Leib Speise empfängt, der Seelen viel gutes geschieht. Dann es wird hierbey in eigentlichem Verstande wahr gemacht, was Paulus schreibt, daß die Speise geheiligt werde durch das Wort Gottes und Gebet. 1 Tim. IV. 5. Man betet nicht nur gewöhnlicher Weise vor und nach dem Essen, sondern man liest auch etwas aus der heil. Schrift, oder sonst einem erbaulichen Buch; es wird von einem und dem andern geübten Studioso etwa ein nützliches Porisma laut und deutlich vorgetragen, man beschliesst mit einem andächtigen Gesang, und nicht selten verrichtet ein abreisender Tischgenosse sein hergliches Abschieds-Gebet, welches alles guten Gemüthern zu sonderbarer Erweckung gereichen kan und soll, und also für eine herrliche Wohlthat zu rechnen ist, die man an wenig Tischen findet, wenn sie gleich im äusserlichen sollten einen Vorzug haben.

D

Instru-

INSTRUCTION

Des Inspectoris der sämtlichen Tische.

§. I.

Inspector men-
sarium hat eif-
rig zu beten,
und auf sich
selbst acht zu
haben.

Erfordert die hohe Nothwendig-
keit, daß über die sämtlichen Ti-
sche einem die inspection anver-
trauet werde. Wie nun auf einen solchen
es vornehmlich ankömmt, daß unter den
Studiosis, so gespeiset werden, eine gute
und christliche Ordnung unverrückt bleibe;
Also hat derjenige, der diese Aufsicht über-
nimmet, vor allen Dingen mit Gebet
und Flehen ohne Unterlaß bey Gott anzu-
halten, daß er ihm die Weisheit, Freu-
digkeit, Kraft und andere nöthige Gaben
mildiglich verleihen wolle, damit er an sei-
ner Pflicht seines Orts nichts versäumen
und den erwünschten Segen dabey finden
möge. Er soll vor allen Dingen an das
ἐπεξε ταυτῶ 1 Tim. 4, 16. fleißig geden-
cken, und mit allem Ernst darnach ringen,
daß er allen und jeden ein rechtes Vorbild
und Exempel wahrer ungefärbter Gott-
seligkeit, brüderlicher Liebe, holdseliger
Sanftmuth und Demuth, und der wahr-
en Nachfolge Jesu Christi, in allen
Stücken seyn möge. In allem seinem
Gebet soll er diejenigen, über welche er die
Auf-

Aufsicht hat, mit inniglichem Flehen Gott befehlen, und insonderheit, so er an einem und dem andern einen gefährlichen Seelen-Zustand erkennet, soll er vielmehr mit Gebet und Ringen bey Gott, als durch äußerliche Mittel, wiewol auch diese nicht zu versäumen sind, solches zu verbessern suchen. Nimmt er dieses wohl in acht, so ist kein Zweifel, Gott werde ihn vieles Segens theilhaftig, und seine eigene Seele durch viele Erfahrung zu mehreren und wichtigern Dingen geschickt machen.

§. II.

Es hat derselbige über alle gute Ordnun- über alle gute gen, so den Tischgenossen vorgeschrieben Ordnungen zu sind, ohne Ansehen der Person fleißig und halten; eifерig zu halten, und stets dahin zu sehen, daß nicht allein die Studiosi insgemein das ihrige thun, sondern daß auch diejenige, welchen an jedem Tische die Aufsicht vertrauet ist, ihrer Pflicht in allen Stücken nachkommen.

§. III.

Er soll auch mit den Studiosis beständig speisen, und ohne höchst dringende Noth seine Gegenwart ihnen nicht entziehen; auch an dem Tische, da er speiset, selbst die Aufsicht haben, und das an seinem Tische inacht nehmen, was den anderen Inspectoribus an ihren Tischen obliegt.

Mit den Studiosis zu speisen.

§. IV.

Er soll einen
Vice-Inspector
haben ;

Damit auch, wenn mit dem Inspector der sämtlichen Fische eine Veränderung vorgehen sollte, keine Unordnung dem ganzen Werke dadurch zuwachsen möchte, und man sodann nicht genöthiget sey, einem andern solche Aufsicht aufzutragen, der der Sachen noch nicht genugsam kundig wäre, ist zu dem Ende diesem ein Vice-Inspector zugeordnet, welcher ihm sowol in seiner Gegenwart in der Aufsicht die Hand bietet, als auch vornehmlich in seiner Abwesenheit, Krankheit oder andern Menschlichen Zufällen seine Stelle versiehet.

§. V.

Auf das Verhalten der Con-
victorum ge-
nau achtung
geben ;

Es hat aber der Inspector auf das Leben, auf die Studia und auf die Mores aller und jeder Studiosorum, so an diesen Fischen speisen, fleißig Acht zu haben : deswegen er denn täglich alles in sein Tagbuch aufzeichnen soll, was er von einem jeden siehet und höret, damit nichts vergessen oder versäümet werde, so etwa zu untersuchen/zu erinnern, oder zu verbessern seyn möchte.

§. VI.

Sie dann und
wann besu-
chen ;

Nicht weniger soll er auch, um des Thuns und Lassens aller Fischgenossen desto besser sich zu erkundigen, dieselbigen, wo es thunlich, auf ihren Stuben fleißig besuchen, und sehen, wie sie ihr Leben und Studia

Studia führen. Wie er denn auch Besu-
chung anstellen soll, wann sie krank sind,
damit an deren nöthigen Leibes-Pfleg-
nichts versäümet werde.

§. VII.

Deßgleichen soll er einen nach dem an-
dern, auch wol dann und wann etliche
zugleich von den Tischgenossen zu sich kom-
men lassen, und nach dem Zustand ihres
Christenthums und ihrer ganzen Lebens-
Art und Studirens fragen, und also zuse-
hen, wie weit ein jedweder nach der Vor-
schrift seiner Præceptorum sein Leben und
Studia eingerichtet habe: da er denn, nach
Befinden, einem jedweden freundliche
Erinnerungen und guten Unterricht zu ge-
ben, oder ein erbäuliches Gespräch mit
ihnen anzustellen hat. Wie er nun einen
jeden befunden, das soll er ieder Zeit ac-
curat aufschreiben.

§. VIII.

Es soll auch der Inspector der sämtlichen
Tische die Inspectores j. der Tische wö-
chentlich einmal in einer gewissen darzu be-
stimmten Stunde zu sich kommen lassen,
und mit ihnen über die Observantz aller
guten gemachten Ordnung dergestalt
conferiren, daß er 1) einen jeden unter ihnen
melden lasse, was er an seinem Tische zu
verbessern befinde, 2) selbst auch vortrage,
was zu erinnern nöthig ist, und das nö-

Mit den In-
spectores sin-
gularum Men-
saram wö-
chentlich con-
feriren;

thige in ein Diarium einschreibe : 3) mit ihnen ein Gebet verrichte, so wol um Continuation solcher theuren Wohlthat Gottes, als auch insonderheit um Abwendung aller Unordnung, um Regierung des Heil. Geistes für alle Tischgenossen, und um Gnade und Weisheit, vor Gott ihrer Pflicht gebührend wahrzunehmen.

§. IX.

Quartallier ein
Namen-Ver-
zeichniß ein-
geben ;

Alle viertel Jahr hat er dem Directori, nebst iestgemeldetem Diario, zu überreichen die Namen aller und jeder Tischgenossen, und dabey zu setzen 1) patriam, 2) ætatem 3) diem accessus, 4) studia, 5) vitam & mores, welches, so viel sonderlich die studia und vitam betrifft, nicht oben hin, sondern exacte und mit genauer Untersuchung geschehen soll.

§. X.

Die Expectanten sorg-
fältig prüfen ;

Zu Expectanten des Beneficii hat er keine anzunehmen, als mit Bewilligung des Directoris. Denen hater den zuerst aus der Ordnung der Tischgenossen diejenigen Paragraphos vorzulesen, aus welchen sie sich prüfen können, ob sie mit gutem Gewissen solch Beneficium begehren können, und sich der guten Ordnung in allen Stücken gemäß bezeigen wollen ; welches er ihnen erstlich zu Gemüthe zu führen, auch sich nach ihren bisherigen Studiis und geführter Lebens-Art, wie auch vorgese-

tem

tem Zweck, zu erkundigen hat. Wann dann nichts weiters dabey zu bedencken, läſſet er ihren Namen in ein besonderes dazu gemachtes Buch einschreiben, und Patriam, aetatem, und gehabte Praeceptores, ſive in Scholis, ſive in Academiis, dabey ſetzen, wie nicht weniger auch wo ſie anzutreffen ſeyn; da ihm dann ferner obliegt, eines jeden Expectanten Leben und Studia aufs genaueſte und auf alle mögliche Weiſe zu erkundigen, auch um deſwillen es ſo einzurichten, daß ein jeder von den expectanten zum wenigſten in 4. Wochen einmal zu ihm komme, und von ſeiner Lebensart und Studiis Rede und Antwort gebe. Sind aber der Exspectanten wenig, hat er ſie wöchentlich alle in einer gewiſſen Stunde zu ſich zu beſcheiden, und nach ihren Studiis und führenden Wandel zu fragen. Wann er dann, laut des vorhergehenden paragraphi, alle viertel Jahr einen Catalogum von den ſämtlichen Tiſchgenoſſen dem Directori überreicht, ſo hat er auf gleiche Weiſe einen Catalogum der Expectanten dabey zu ſügen. Wenn eine Stelle an den Tiſchen vacant wird, hat er dem Directori diejenigen vorzuſchlagen, welche ſich am beſten biſ dahin verhalten, und welche am allerdürftigſten ſind, als aus welchen die vacante Stelle zu erſetzen.

§. XI.

Præceptores
auf Erfordern
in Vorschlag
bringen;

Wenn in dem Wärsenhanse, und in den übrigen Schulen ein Informator abgehet, hat er auf Erfordern dem Directori und demjenigen/der über solche Schulen die Aufsicht hat, den Catalogum der sämtlichen Tischgenossen, wie auch der Expectanten vorzuzeigen, und diejenigen, welche er am tüchtigsten darzu hält, vorzuschlagen.

§. XII.

Was bey Ti-
sche verlesen
und gesungen
wird, anord-
nen;

Über der Mahlzeit hat er jedesmal anzuordnen, was u. wie viel aus der H. Schrift gelesen, und was nach deren Endigung gesungen werden soll, und wann die Tischgenossen aus dem verlesenen Capitel nach einander etwas vortragen, hat er darauf zu sehen, daß es geredet werde als Gottes Wort. So aber einer etwa aus Unwissenheit/ oder Vorsatz, etwas irriges oder doch unerbauliches, vorbringen sollte, hat er mit Christlicher Lindigkeit und Bescheidenheit denselben deswegen zu erinnern, und es dem Directori anzuzeigen.

§. XIII.

Auf die Spei-
sung acht ha-
ben:

Auch hat er auf die Speisen, und andere dazu gehörige Ordnung, acht zu geben, und wo etwa einiger Mangel an guter Ordnung gespüret werden möchte, es an

an gehörigem Orte anzuzeigen, damit demselben unsäumig abgeholfen werden könne.

§. XIV.

Die Stunden, so wöchentlich gesetzt sind zum Gebet der sämtlichen Tischgenossen, hat er nicht allein für seine Person allezeit zu besuchen, sondern auch mit Fleiß darüber zu halten, daß keiner von den Tischgenossen dieselbige muthwillig versäume, und immer klüglich zu vigiliren, daß nicht ein äußerliches Opus operatum daraus werde, sondern daß in solcher Stunde die Tischgenossen recht mögen erwecket und ermuntert werden, den Segen und die Gnade Gottes dankbarlich zu erkennen, und ihre Pflicht gegen Gott und Menschen hinwiederum desto eifriger zu beobachten.

Die Bes-
Stunden der
Convictorum
dirigiren;

§. XV.

In Summa, es hat derjenige, dem die Aufsicht auf so viele junge Leute anvertraut wird, stets dafür Sorge zu tragen, daß die gute Ordnung, so einmal gemacht ist, nicht allein durch seine Schuld in keinen Abgang komme, sondern vielmehr durch sein Gebet und Wachsamkeit, so Gott ungesegnet nicht lassen wird, immer besser in Schwang gebracht werden möge / dergestalt, daß der rechte Zweck, der auf die wahrhafte und innere Erbauung des Reichs

Gottes gerichtet ist, zum Lobe Gottes, und zur wahren Aufnahme der Kirchen und Schulen, erhalten werde.

INSTRUCTION

Derer / so bey jeden besonderen
Tischen die Inspection über die
Tisch-Genossen haben.

§. I.

Ein jeder
Tisch hat sei-
nen besondern
Inspectorem u.
Vice-Inspecto-
rem.

Bey jedem Tische wird ein Inspector und ein Vice-Inspector von dem Directore des Waisenhauses gesetzt. Wann einer abgeht, wird es von dem Inspectore Mensarum dem Directori angezeigt, u. ein anderer an die Stelle genommen, zu dem man etwan vor andern das Vertrauen fassen kan, daß er in der Gottseligkeit, Fleiß und guten Sitten andern ein Vorbild seyn könne: worinnen auch so wol der Inspector als Vice-Inspector allen übrigen Tisch-Genossen vorleuchte sollen; gleichwie die Tisch-Genossen einem so wol als dem anderen ehrerbiethig zu begeben und Gehör zu geben verbunden sind. Diejenigen aber, welche dergestalt die Aufsicht haben, sollen sich deswegen nicht mehr düncke lassen, oder sich eiteler Weise mit solcher Inspection, die nur um guter Ordnung willen einem anvertrauet werden muß, etwas

etwas einbilden, sondern mit Erniedrigung ihrer selbst allen ein gut Exempel geben.

§. II.

Die *Inspectores* und *Vice-Inspectores* eines ieglichen Fisches sollen allezeit, nebst dem *Inspectore* der sämtlichen Fische, mit Fleiß dahin sehen, daß alle und jede *Puncta*, welche hier vorgeschrieben sind, beständiglich beobachtet werden. Insbesondere aber sollen sie bey Fische in allen Stücken gute Ordnung halten, und wenn sie, entweder am Fische oder sonst, in eines und des andern Wandel und Scudis etwas unordentliches gewahr werden, mit aller Liebe und Freundlichkeit ihn erinnern, und wenn solches nichts verfangen wil/ dem *Inspectori* der sämtlichen Fische ohnsäumig anzeigen, damit solcher Gestalt allen Unordnungen möglichster Maassen vorgebauet werde. Ingleichen so einer an einem andern Fische, darüber er keine *Inspection* hat, einer Unordnung gewahr würde, hat er solches dem *Inspectori* an selbigem Fische zu sagen, welcher so dann sein *Officium* in acht zu nehmen, und, wo er nicht bald was gutes ausrichtet, solches dem gedachten *Inspectori Mensarum* anzudeuten hat.

§. III.

Wenn entweder der *Inspector* oder *Vice-Inspector* nothwendig vom Fische bleibt, so soll er niemals bey dem Fische bleiben; de zugleich vom Fische bleiben;

60 *Instruction der special-Inspectorum.*

ben muß, soll es einer dem andern bey Zeiten wissen lassen, und sollen auf diese Weise verhüten, daß sie nicht beyde vom Fische bleiben, woraus sonst allerley Unordnung entstehen möchte.

§. IV.

Sich gerne vom Inspectore Menfarum erinnern lassen;

Es sollen sich auch die Inspectores jeder Fische von dem Inspectore der sämtlichen Fische gerne ihrer Pflicht erinnern lassen, und alles in Liebe und zur Besserung von ihm aufnehmen, und auf sein Erfordern gerne zu ihm kommen, mit ihm zu conferiren.

§. V.

Wöchentlich eine Stunde mit demselben conferiren und beten;

Auch sollen sie vornehmlich dahin trachten, daß sie mit dem Inspectore der sämtlichen Fische in gutem Christlichen Vertrauen leben, und zu dem Ende wöchentlich in einer gewissen darzu gesetzten Stunde auf dessen Stube zusammen kommen, (da sich dann keiner entziehen, oder, ohne die höchste Noth, ausbleiben soll) mit ihm zu conferiren und zu beten, so wol um Continuation solcher theuren Wohlthat Gottes, als auch insonderheit um Abwendung aller Unordnung, um Regierung des Heil. Geistes für alle Fischgenossen, und um Gnade und Weisheit von Gott, ihrer Pflicht gebührend wahrzunehmen.

§. VI.

Die wöchent-

Sie sollen das, was ihnen von dem unordent-

Luft. des Inspector. über das Schreiben. 61

ordentlichen Leben und Studiren der Studiosorum bekannt wird, kurz auf einem Zettel annotiren, und alle Sonntage dem Inspectori Mensarum in der Conferentz übergeben, von welchem dieselben an die Theolog. Facultät gebracht werden sollen; zu keinem andern Zweck, als daß solche in der Irre gehende Leute auf eine väterliche weise zurechte gebracht werden. Sie haben zu bedenken, was Jacobus sagt Cap. V. 19. 20. Lieben Brüder, so jemand unter euch irren würde von der Wahrheit, und jemand bekehren ihn, der soll wissen, daß, wer den Sünder bekehret hat von dem Irrthum seines Weges, der hat einer Seelen vom Tode geholfen, und wird bedecken die Menge der Sünden.

INSTRUCTION

Des Inspectoris über das Schreiben, so den Tisch-Genossen aufgetragen wird.

§. I.

Seil auch aus denenjenigen, welche die Inspection bey Tische verwalten, einem die Aufsicht auf das Nachschreiben der Predigten und Collegiorum, sodann das Ab- und ins Reine schreiben der Predigten, und was sonst

Der Inspector
bey dem Nach-
schreiben

sonsten zu schreiben vorfällt, aufgetragen wird, so hat derselbe seiner Pflicht darbey wohl wahrzunehmen, daß Er solches, zu Gottes Ehren und des Nächsten besten, mit aller Treue und Fleiß verrichte, nichts versäume, oder in einigem Stücke etwas an sich selbst ermangeln lasse.

§. II.

hat über der
eingerichteten
Schreib-Ord-
nung zuhalten,

Demnach hat er Acht zu haben, daß die sehr nützliche Manier, alle Worte im Nachschreiben zu allequiren, unverrückt beybehalten und gebrauchet, auch sonst in allem gute Ordnung gehalten werden möge: und, da bis anhero die Studiosi in gewisse Classes vertheilet, darinnen sie Wechselweise nachschreiben, hat er dahin zu sehen, daß solches alles allezeit in seiner Richtigkeit bleibe, und daher, wenn einer abgehet, einen andern an dessen Statt zu bestellen; damit ein jeder wisse, wenn ihn die Reihe trifft, und also keine Confusion entstehe.

§. III.

die Neuan-
kommende zu
unterrichten,

Die Neuankommende, so der Art des Nachschreibens nicht kundig, hat er vorhero darinnen zu unterrichten, auch wol einige privatim zu exerciren, damit sie sich desto eher darein schicken, und denn in der Kirchen und Collegiis desto besser mit fortkommen können.

§. IV.

Wo nachge-
schrieben wird/

In die Kirche und Collegia, darinnen nach,

des Inspectoris über das Schreiben. 63

nachgeschrieben wird, hat er sich bey Zeiten einzufinden, damit er den Studiosis, so jedesmal nachschreiben, einem jeden seinen Ort anweise, und die zum Nachschreiben präparirte Büchlein austheile, daß sie sich also zum Nachschreiben gefaßt machen können.

§. V.

Nebst den Büchlein, so zum Nachschreiben gebraucht werden, hat er sich allezeit mit Feder und Dinte zu versehen, damit, so etwan einer und der ander von fremden, in Abwesenheit eines Ordinarii, müßte zum Schreiben geruffen werden, er ihnen damit aushelfen könne.

§. VI.

Beydem Nachschreiben hat er darauf zu sehen, wie solches verrichtet werde, ob auch ein jeder genugsamen Fleiß und attention beweise.

§. VII.

Das Ab- und ins Reine schreiben der Predigten hat er bald zu bestellen, damit die abgeschriebenen Predigten, daerne sie von jemanden nachzulesen, oder auch zum Druck verlangt würden, stracks bey der Hand seyn mögen.

§. VIII.

Die abgeschriebenen Predigten soll er fleißig aufheben, und dergestalt in guter Ordnung in einem Register halten, daß sie jederzeit wiedergefunden werden können:

Wenn

Feder und
Dinten bey
sich zu tragen;

auf das Nach-
schreiben acht
zu haben;

das Abschrei-
ben zu bestellen

das Abge-
schriebene be-
zulegen;

64 Inst. des Inspect. über das Schreiben.

Wenn aber eine verliehen wird, soll er solches aufzeichnen, damit keine verlohren gehe.

§. IX.

Was sonst zu copiren, bald er solches schleunigst bestellen, und zusehen, zu befördern; daß es zu rechter Zeit geliefert werde.

§. X.

Die über schreiben, zur Besserung anzuhalten. Auch hat er zuzusehen, wie die Arbeit insgesamt fortgehe, und ob sie von einem jedweden, nach Erheischung der Legum, treulich verrichtet werde. Ingleichen soll er auch auf diejenigen, die da übel schreiben, acht haben, ob sie sich nach dem Leg. XVIII. in dem Schreiben bessern, und wenn solches nicht geschiehet, an gehörigem Orte melden.

§. XI.

Des Vice-Inspectoris Ber-richtung. Er soll auch allezeit einen Vice-Inspectorem an der Hand haben, damit sowol, wenn er wegen Kranckheit, oder durch andere wichtige Ursachen das ihm aufgetragene Werck selbst nicht verrichten könnte, er sofort den Vice-Inspectorem an seiner Statt bestellen könne, als auch, wenn er gar hinweg ziehen muß, gleich ein anderer ihm succediren könne, damit also auch dßfals niemals eine Unordnung entstehen möge,

Die

Die LEGES.

Welche für die Mittags-Expectanten / so zugleich Præparandi seyn / und die nächste Anwartsung zum ordinair-
ren Tisch, wie auch zur Information
haben, insonderheit ein-
gerichtet.

Sieichwie derselben für gegenwärtig. Die Mittags-
ge Zeit 16. an der Zahl seyn, wel- Expectanten
che täglich ihre Mittags- Mahl- seyn voriegt
zeit gewiß finden, wo nicht allemal an de- 16. an der Zahl.
nen sich etwan ereignenden vacanten
Stellen der ordinairen Tische, (welches
geschicht, wenn einige ordinarii frant oder
aus sonst einer Ursache abwesend seyn)
dennoch an dem ersten Extraordinairen
Tisch, der für sie eigens gewidmet ist; wor-
bey sie noch dazu das Beneficium des or-
dinairen Abend-Tisches zu genieffen haben:
Also ist es billig, daß sie sich nicht nur ins-
gemein nach den Regulen eines rechtschaf-
fenen ungeheuchelten Christenthums, wie
es insonderheit Studiosis Theologiae zu-
kommt, verhalten, und sich darneben der
allgemeinen Tisch-Ordnung und übrigen
guten Einrichtung, geziemend unterwerf-
en, sondern auch ins besondere die nach-
folgende Leges genau in acht nehmen.

Leges

1. Sollen sie in dem Hofe vor dem Speise-
Saal, wie bisher, stehen bleiben, bis
der Inspector Mensarum sie hinein rufe.
2. Sollen sie einander nicht vordringen,
sondern ein jeder in der Ordnung hinein
gehen, wie er gerufen wird.
3. Welche an keinen vacanten Platz ange-
wiesen werden können, die setzen sich,
nach gedachten Inspectoris Anweisung,
an den bestimmten Extraordinarien
Tisch, und seyn folgendes Tages die er-
sten, welche zu den vacanten Stellen
gelangen.
4. Für diese Mittags - Mahlzeit seyn sie
schuldig eine Stunde des Tages, wie
es einem jeden wird vorgeschrieben wer-
den, sich im Schreiben, Rechnen, oder
im Lateinischen und Griechischen, præ-
pariren zu lassen, damit sie tüchtig wer-
den mögen, mit der Zeit bey den Latei-
nischen oder Deutschen Informationen
als Vicarii oder Ordinarii Præceptores
gebraucht zu werden: oder auch, nach
Befinden, ein anders anbefohlnes Ge-
schäfte zu verrichten.
5. Wenn sie in dergleichen Stücken ziem-
lich præpariret seyn, wird ihnen, nach
Befindung des Ruzens, eine Anlei-
tung zur Methode des Informirens und
Catechisirens, auch die Erlaubniß gege-
ben

für die Mittags-Exspectanten.

- ben werden, ihre præparations-Stunde mit Zuhören und Aufmerksamkeiten in dieser oder jener Classe zuzubringen; Da sie dann dasjenige, was ihnen verordnet wird, mit Fleiß beobachten sollen.
6. Die Beistunde, welche des Sonntags vor der Abendmahlzeit gehalten wird, soll keiner versäumen.
 7. Ein jeder soll zum wenigsten ein Collegium Biblicum wöchentlich auf dem Wärsenhanse besuchen / so wol zu seiner Erbauung, als damit man ihn besser kennen lerne.
 8. Von ihrem Fleiß oder Unfleiß, desgleichen von ihrem Ingenio und Profectibus, sollen die Docentes in jeder Präparations-Stunde, wöchentlich Bericht ertheilen, damit man wisse, was man von ihnen zu hoffen habe.
 9. Welche nun in diesem oder jenem Stücke sich strafmässig finden lassen, sollen dem Directori angezeigt, und die Correction von demselben verfügt werden.

LEGES

Für diejenige / welche von dem
Directore Freyheit bekommen /
als Expectantes bey der Abend-
Mahlzeit sich zu melden.

Die Abend-
Expectanten
haben auch ei-
nige besondere
Stücke zu
mercken.

1. **S**ollen sie sich prüfen, ob sie auch dieses Beneficii bedürftig, damit sie nicht andern, die ärmer und etwan noch würdiger seyn, solches präcipiren.
2. Sollen sie, wenn sie die Erlaubniß zur Abend-Expectanz erhalten, dem Inspectori Menfarum ihre schriftliche concessio vorzeigen, und ihm auf die an sie ergehende Fragen richtige Antwort ertheilen.
3. Sollen sie vor dem Speise-Saal warten, bis die Ordnung sie treffe, hinein gerufen zu werden.
4. Sollen auch sie bey der Abend-Berstunde, die Sonnabends auf dem Waisenhanse gehalten wird, ordentlich erscheinen.
5. Sollen sie ebenfalls wöchentlich einem Collegio Biblico auf dem Waisenhanse beywohnen.
6. Wenn einer aber ohne Ursache drey mal von der Berstunde oder Collegio Biblico wegbleibet, so wird er so lange nicht in

Leges für die Abend-Expectanten.

in den Speise-Saal hinein gerufen, bis
er einen neuen Concessions-Settel dem
Inspectori aufweisen kan.

Anhang

Etlicher gemeiner Erinnerun-
gen / darnach sich alle zu rich-
ten haben.

1. **W**eil die Kleidung einiger im
Waisenhaus speisenden Stu-
diosorum anstößig werden
wil, indem nemlich einige auf die
Thorheit fallen, daß sie gleich andern
eitelgesinneten Studiosis ihre Peruquen
oder Haupthaare so poudern, daß ihnen
der poudre wie Meel auf den Peruquen
liegt, item daß sie mit Zopf-Peruquen
gehen, oder güldene Ringe tragen, und
sonst allerley unnütze und aus bloßer Ei-
telkeit herrührende Zierathen an ihren
Kleidern oder Linnen-Gerätthe haben,
woraus dann nicht nur ein eitels Ge-
müth, sondern auch so viel insgemein
geschlossen wird, daß dergleichen Leute
mit Unrecht sich unter die Dürftige rech-
nen lassen, ja, wo sie in der That darben
arm seyn, eine um so viel größere Thor-
heit begehen, man auch billig Sorge
D II trägt,

Anhang

trägt, solcher Unordnung vorzubeugen:
So wird hiemit alles Ernstes angezei-
get, daß dergleichen anstößiger Unrath
abgeschaffet und unterlassen werden
müsse. Dann ob man gleich die wahre
Frömmigkeit nicht in der Kleidung
setzet, so leidet doch auch weder das
Christenthum, noch die Verfassung der
Wäysen-Anstalt, daß in Kleidern und
äusserlicher Aufführung ein unnützer
und weltförmiger Überfluß getrieben
werde, zumalen wenn man dadurch
Fremden und Einheimischen anstößig,
und der Anstalt selbst dardurch eine böse
Nachrede zugezogen wird: Wie dann
auch um deswillen solches dieses Orts
eingeschärft wird, weil sonderlich von
Fremden, wenn sie dergleichen auch nur
an ein- und andern gemercket, dasselbe als
eine dem Wäysenhanse und dürftigen
Studiosis unanständige Sache angese-
hen, und nicht unerinnert gelassen wird.
Welches dann so wol die Expectantes
als übrige Convictores wohl in acht zu
nehmen haben.

2. So ist allen und jeden nöthig und nüt-
zlich, daß sie sich das Büchlein von wohl-
anständigen Sitten recommendirt seyn
lassen; welches auch zu solchem Ende,
denen zu Dienst, die es nicht eigen ha-
ben,

sellicher gemeiner Erinnerungen.

ben, bey jedem Tisch zum Durchlesen entlehnt zu bekommen.

3. Da sie dann insonderheit sich hüten sollen, daß sie gegen keinen Fremden, er sey höhern oder geringern Standes, wenn er in dem Waisenhanse oder Speise-Saal sich einfündet, einige Unbescheidenheit und Unhöflichkeit in Worten oder Geberden beweisen; Vielmehr sollen sie gegen jederman die gebührende Ehrerbietigkeit und Liebe bezeigen.

4. Weil die Erfahrung, nicht ohne Schaden der Schulen, gelehret, daß manche, wenn sie auch noch nicht lange da gewesen, unversehens wieder von Tisch und Information abtreten, so bald sie nur eine Gelegenheit zu finden meynen, einige Verbesserung im Zeitlichen (die doch nicht allemal eintrifft) oder mehrere Freyheit, zu erlangen; So erkennet man für nothwendig, daß die Praprandi, und diejenige, welche an so genanntem Schreibe-Tisch gesetzt werden, sich bey dem Antritt obligat machen, wenigstens ein halbes Jahr in der Anstalt zu verbleiben, und eigens Gefallens nicht abzugehen, es sey denn, daß es der Direktor bewillige oder selbst veranlasse.

5. Und

Anhang etlich. gemeiner Erinn.

5. Und damit ein jeder gleich von Anfang sich dessen bescheiden könne, soll ihm, wenn er Schedulam concessionis Inspectori Mensarum bringt, nicht nur ein Exemplar der gedruckten Legum gegeben, sondern auch die ihn insonderheit angehende passagen, bevorab die Num. 4. vorgelegte conditio, deutlich vorgelesen werden: Da dann ein jeglicher die Freiheit hat, wenn er sich zu solchen Legibus nicht obligiren wil, von dem Beneficio wegzubleiben, und seine Sachen auf eine andere Weise anzustellen.
6. Gleichwie man aber bisher niemals gewohnt gewesen, jemand an einiger in der That nützlichen Promotion verhin-derlich zu seyn, vielmehr eine grosse Anzahl der Studioforum, welche sich in ihren Verrichtungen fromm, treu und fleißig verhalten, zu allerhand conditionen und öffentlichen Aemtern recommendiret, oder auf Begehren, abgeschicket hat: also soll auch in Zukunft denen Convictoribus und Praeceptoribus, bey erfolgendem Beruf, befindenden Umständen nach, ihre dimission nicht versaget werden: Sie sollen aber in Zeiten dem Directori gebührende Anzeige thun, und ohne dessen Rath und Willen sich in keine anderweite Verbindung einlassen.

Die erste